

Sehr geehrte Mandanten,

zum Jahreswechsel ergeben sich viele Neuerungen, über die wir Sie mit diesem Schreiben informieren möchten:

- Ab dem Jahr 2005 wird die elektronische Übermittlung der Lohnsteuer-Anmeldungen und der Umsatzsteuer-Voranmeldung zur Pflicht von Unternehmern und Arbeitgebern. Die elektronische Übermittlung hat erstmals für den Voranmeldungszeitraum Januar 2005 zu erfolgen.

Um Ihre Daten übermitteln zu können, benötigen wir die beiliegende Erklärung gemäß § 6 Steuerdaten-Übermittlungsverordnung (StDÜV) unterschrieben zurück.

Ohne diese Erklärung wird vom Finanzamt die Lohnsteuer-Anmeldung oder Umsatzsteuer-Voranmeldung als nicht abgegeben angesehen und es können Folgekosten (Säumniszuschläge u.a.) entstehen.

- Ab 01. Januar 2005 ist allein vom Arbeitnehmer, der Mitglied der gesetzlichen Sozialversicherung ist, ein zusätzlicher Pflegeversicherungsbeitrag in Höhe von 0,25% zu zahlen.

Ausnahmen: - Arbeitnehmer, die ihre Elternschaft gegenüber dem Arbeitgeber nachweisen, sofern diese nicht bereits aus der Lohnsteuerkarte bekannt ist (Kopie der Geburtsurkunde)
- Arbeitnehmer bis zum Ablauf des Monats, in dem sie das 23. Lebensjahr vollendet haben
- Arbeitnehmer, die vor dem 01.01.1940 geboren wurden
- Wehr- und Zivildienstleistende

Für diesen Personenkreis bleibt in der Pflegeversicherung alles wie bisher. Der Nachweis des Arbeitnehmers über die Elternschaft ist vom Arbeitgeber zu den Lohnunterlagen zu nehmen.

- Wir möchten Sie noch einmal auf die seit dem 01. Juli 2004 geltenden Regelungen zur Erstellung von Rechnungen hinweisen. Beigefügt erhalten Sie eine Musterrechnung, die alle notwendigen Angaben enthält. Achten Sie auch bei Ihnen zugegangenen Rechnungen darauf, dass alle Voraussetzungen des Umsatzsteuergesetzes erfüllt sind. Reklamieren Sie fehlerhafte Rechnungen umgehend, da Ihnen sonst im Falle einer Prüfung der Vorsteuerabzug verloren geht.

Anlagen

- Erklärung gemäß § 6 Steuerdaten-Übermittlungsverordnung
- 1 Musterrechnung